

Gemeinschaft Immaculata

Die Gemeinschaft Immaculata ist ein privater Verein von Gläubigen (can 299) mit eigenen Statuten.

Der zuständige Bischof (Ordinarius) ist der Erzbischof von Wien Kardinal Christoph Schönborn. Geistlicher Berater der Gemeinschaft ist P. Leo Liedermann.

Inhalt

1. Name	3
2. Sitz	3
3. Ziel und Zweck	3
4. Gebetsleben	5
5. Einfacher Lebensstil	5
6. Fortbildung und geistliche Vertiefung	5
7. Leitung.....	6
8. Vorstand	6
9. Geistlicher Berater	6
10. Aufnahme von Mitgliedern	7
11. Austritt und Entlassung von Mitgliedern.....	8
12. Vermögensverwaltung	8
13. Unterhaltspflicht	9
14. Auflösung.....	9
15. Änderung der Statuten.....	9

Gründungspapier Ostern 1999:

Gemeinschaft Immaculata

Der Geist und die Braut sprechen Komm! (Offb 22,17)

Lebensform:

- alle Stände: Familien, Ledige, Gottgeweihte (zölibatär lebende), Priester, ... unter einem Dach (=Gebäudekomplex) mit separaten Wohnbereichen
- Lebensunterhalt aus den Einkünften der Gemeinschaftsarbeit (Einnahmen aus Seminarbetrieb, vereinbarte Entgelte für Leistungen, ...) im Vertrauen auf Gottes Vorsehung

Spiritualität:

- röm.-katholisch (in der Treue zum Lehramt der Kirche, zum Papst und dem Ortsbischof)
- charismatisch (Fügsamkeit für das Gnadenwirken des Heiligen Geistes und Ausübung der Charismen für den Aufbau des Leibes Christi am Ort)
- marianisch (Anrufung und Verehrung der Muttergottes in der Gemeinschaft der Heiligen, totus tuus - gelebte Ganzhingabe an Jesus durch Maria, tägliches Rosenkranzgebet)
- missionarisch (siehe Auftrag)

Liturgie:

- tägliche Eucharistiefeier und Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes, Liturgie des römischen Stundengebetes und Offenheit gegenüber den liturgischen Reichtümern der Kirche des Ostens, sowie den vielfältigen Formen charismatischen Lobpreis und Gebetes, persönliches Gebet)

Auftrag:

- Verherrlichung Gottes im Herzen der Kirche durch Arbeit und Gebet, persönliche Heiligung und das Leben in Gemeinschaft als Quelle von Einheit und Versöhnung
- Evangelisation durch das Zeugnis des gemeinschaftlichen Lebens («Kommt und seht» Joh 1,39) und konkrete Formen des Apostolates als Dienst der communio ecclesiae (besonders auch im Bereich der Jugend und Familien)

Habitus:

- Im Geist des Evangeliums: Umkehr, Freude, Einfachheit und Kindschaft; Verfügbarkeit für den Anruf der Kirche; Gastfreundschaft; Ausrichtung nach den evangelischen Räten;

„In den letzten Jahren haben sich in Österreich verstärkt Gebetsgruppen bzw. Gebetsgemeinschaften gebildet, die in einer katholisch charismatischen und auch Marianischen Spiritualität verwurzelt sind. Die lebendige und ehrfürchtige Feier der Eucharistie, die Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes, die liebende Lektüre der Heiligen Schrift und die Vertiefung der kirchlichen Lehre, das persönliche und gemeinsame Gebet, sowie die Verehrung der Gottesmutter in der Gemeinschaft der Heiligen sind die wesentlichen Quellen und Pfeiler dieser kirchlichen Bewegung und derer, die sich in ihr beheimatet wissen.

Viele haben Herz und Kräfte in den Aufbau einer neuen Zivilisation der Liebe, von der Papst Johannes Paul II im Sinne der Neuevangelisierung spricht, investiert, viele darin ihren Weg und ihre Berufung gefunden, sei es in der Familie, sei es in einem geistlichen oder kirchlichen Beruf oder einfach im alltäglich christlichen Zeugnis.

Die, die sich solchen Gruppen oder Gebetsgemeinschaften zugehörig fühlen, sind normalerweise schon anderweitig gebunden: im Studium, in der Familie, in der Arbeit, im pfarrlichen oder kirchlichen Dienst. Von daher ist ihr Einsatz oft nur sehr begrenzt und unter großen Opfern bzw. unter Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich. Die Folgen sind Ermüdungserscheinung und Überlastung, die sich meistens zuerst auf das geistliche Leben auswirken.

Wir sehen für Österreich die Notwendigkeit oder das dringende Bedürfnis nach Menschen, die sich vollzeitig der Unterstützung dieser Gebetsgruppenbewegung widmen, d. h. einer geistlichen Gemeinschaft, in der die einzelnen den Reichtum ihres Standes (Familie, Gottgeweihte, Ledige, Priester) leben und in Einheit miteinander vor Gott und den Menschen zum Ausdruck bringen. Eine solche Gemeinschaft wäre ein Ort des Auftankens (Ressourcements) für die Familien, Gebetsgruppen, einzelne Personen, und könnte zugleich verschiedene Initiativen mittragen, unterstützen oder auch ins Leben rufen.

Eine solche Gemeinschaft wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Berufungspastoral in Österreich, weil sie auch jungen Frauen und Männern, die die Konkretisierung ihrer Berufung als Gottgeweihte oft im Ausland suchen, die Möglichkeit einer Lebensform im eigenen Land öffnen würde.

In allem stellt sich die Gemeinschaft in den Dienst und den Auftrag der Kirche und deren Hirten.“

Dieser Text wurde im April 1999 Kardinal Christoph Schönborn vorgelegt und führte zum Beginn des gemeinschaftlichen Lebens.

1. Name

1. Der Name des Vereines lautet: „Gemeinschaft Immaculata“
Dieser Name wurde gewählt, im Blick auf die Unbefleckte Jungfrau Maria, der die Gemeinschaft geweiht ist und die beide Charismen, Mutterschaft und Jungfräulichkeit, in sich vereint. Das Haus von Nazareth, geprägt von der Liebe des unbefleckten Herzen Mariens, ist der Ort, an dem Jesus am reinsten und tiefsten geliebt wurde. Darin ist uns Maria Vorbild und Hilfe, um ebenfalls einen solchen Ort zu bilden, an dem Jesus besonders geliebt wird und von ihm, dem Sohn des ewigen Vaters, geliebt zu werden, diese Liebe, die der Heilige Geist in unsere Herzen gießt, zu teilen und weiterzuschicken. In der Folge ist mit „Gemeinschaft“ stets die „Gemeinschaft Immaculata“ gemeint.

2. Sitz

2. Christkönigskloster, 2340 Mödling, Husarentempelgasse 4

3. In diesem Haus der Kongregation der Unbeschulten Trinitarierinnen fand die Gemeinschaft im September 2000 Aufnahme. In Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien wurde ein Leihvertrag erstellt, der die rechtliche Grundlage für das Wohnrecht bildet.

4. Der Wohnraum ist derzeit ausreichend. Beide Bewohnergruppen, Trinitarierschwestern und Gemeinschaft Immaculata, erleben das Zusammenleben als aufbauend und fruchtbar.

5. Eine etwa notwendige Verlegung des Sitzes ist nur mit Zustimmung des Ordinarius möglich.

3. Ziel und Zweck

6. Die Gemeinschaft Immaculata gründet sich auf ein verbindliches gemeinsames Leben (vita communis), in Gebet und Arbeit (ora et labora). Familie(n), Gottgeweihte, Alleinstehende und Priester bilden eine „Zelle“, eine lebendige Hauskirche, eine „Familie im erweiterten Sinn“.

Unsere Erfahrung zeigt: Die natürliche Bodenständigkeit, Stabilität und Einheit einer gesunden Familie, vereint mit dem treuen Gebet und der Hingabe der Zölibatären, bietet einen guten Nährboden für das Entstehen und Wachsen der Gemeinschaft.

7. Beiden Charismen, der Berufung zur Ehe und der zum Zölibat, insbesondere des Priesters, will die Gemeinschaft Lebensraum und gegenseitige Bestärkung bieten. Beide Berufungen sind einander Hilfe und Stütze im alltäglichen Leben und ergänzen einander beim gemeinsamen Wirken für die Evangelisierung.

Ein „Herz und eine Seele“ sein (Apg 4,32a) bedeutet für uns, die Bedürfnisse des anderen wahrzunehmen, ihm gerne beizustehen oder bei Bedarf auch selber freimütig um Hilfe zu bitten.

Dazu ist uns das Leben der Heiligen Familie in Nazareth Vorbild: Die Fülle der Berufungen und der Geist Mariens, „die im Nächsten Jesus sieht und Ihm dient.“

8. Jeder Lebensstand soll den ihm gebührenden Raum zur Entfaltung des je eigenen Charismas erhalten. Das Zusammenleben der einzelnen Stände unter einem Dach, in getrennten Lebensbereichen, ist eine Bereicherung für jedes Mitglied und erfordert eine besondere Form der Hingabe. Die Familie mit ihrem spezifischen Erfahrungshorizont kann fruchtbar in der Evangelisierung mitwirken; Ehelose und

Geweihte empfangen einen geschützten Raum für Anbetung und Stille sowie auch die Mitarbeit in einer durch Lebensnähe geprägten Evangelisationsarbeit; der Priester kann eine menschliche und geistliche Heimat in dieser „geistlichen Familie“ finden (Schunem, 2 Kön 4, 8-11).

9. Erstes Ziel ist die Heiligung, die Gott für uns will (1 Thess 4,3).

Sie geschieht durch das gemeinsame Leben und den Austausch, durch die gegenseitige Ermutigung und die brüderlich-liebevolle Ermahnung (Phil 2, 1-4). Die wesentlichen Kraftquellen sind die lebendige und ehrfürchtige Feier der Eucharistie, die Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes, die liebevolle Betrachtung der Heiligen Schrift und der kirchlichen Lehre, das persönliche und das gemeinsame Gebet, sowie die Verehrung der Gottesmutter in der Gemeinschaft der Heiligen.

10. Zweites Ziel ist die Gastfreundschaft

Die Gemeinschaft soll anderen Menschen ein Ort der Lebensquelle sein. Sie will Gästen ein *nach Hause kommen* und Eintreten in die Gegenwart Gottes ermöglichen. Sie bietet Raum für junge Menschen, die ihren Weg, ihre Berufung suchen, und ist auch offen, Menschen, die der „Immaculata“ (der Kirche) dauerhaft dienen wollen, als neue Mitglieder aufzunehmen. In der Gemeinschaft gibt es Raum für alle Berufungen, insbesondere auch einen Ort für das Gottgeweihte Leben.

11. Drittes Ziel ist das gemeinsame Bestreben, dem „neuen Leben“ in der Kirche, den vielfältigen Aufbrüchen, der kirchlichen Einheit und der Mission der Kirche (Neuevangelisierung) zu dienen.

Dabei wollen wir dem Gebetsleben den bevorzugten Platz geben, sodass es auch bei größerem Arbeitsvolumen nicht Schaden nimmt, sondern die Gemeinschaft und den einzelnen trägt. Das bewahrt uns auch bei hohen Anforderungen in der Freude, im Frieden und in der Liebe.

„Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht.“ (Joh 15, 5)

Bei größeren Projekten, die die Gemeinschaft trägt, können auch Menschen, die außerhalb unserer Gemeinschaft leben, neben Beruf und Familie klare Verantwortung übernehmen. Durch den Rückhalt in der Gemeinschaft lässt sich eine schädliche Überbelastung vermeiden, sodass wichtige Prioritätsetzungen wie z.B. Gebetsleben und Familie geschützt bleiben.

Unserer Gemeinschaft ist es nicht wesentlich welcher kirchlichen Gruppierung sie dient- sie legt sich nicht auf eine Gruppe fest, sondern ist offen für Anfragen aus jeder Richtung. Sie sucht die Einheit und Erneuerung des kirchlichen Lebens.

12. Die Mitglieder der Gemeinschaft dienen derzeit in folgenden kirchlichen Aufträgen:

- der Familienvater teilzeitlich für die Koordinierungsstelle der Erneuerungsbewegungen/Jugend
- der Priester vollzeitlich für die Berufungspastoral in der Erzdiözese Wien
- Zugleich ist der Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit der Loretto Gemeinschaft eine Pastoral an jungen Familien zugewachsen, die fortlaufend im Wachsen begriffen ist (2004 etwa 30 junge Familien).

Die Apostolate nach außen erfordern viel Kraft und Kreativität; sie werden von der Ehefrau des Familienvaters und den Ehelosen durch Gebet und Hilfeleistungen mitgetragen. Insbesondere der Dienst an den Familien ist nur durch den großen

Einsatz der Ehelosen, die dort auch ihre besonderen Begabungen entfalten können, möglich.

13. Das Fundament für die Evangelisation unter Familien, Jugendlichen und Kindern stellt, wie in §9 beschrieben, das gemeinschaftliche Leben im Alltag dar (Gebet und Arbeit).

4. Gebetsleben

14. Dreimal am Tag ist Gemeinschaftsgebet, in der Regel Laudes, Mittagshore und Vesper und eine Stunde eucharistische Anbetung. Wichtig sind auch Zeiten und Räume der Stille im Haus; eine schlichte aber kultivierte Liturgie mit gehaltvoller musikalischer Gestaltung und einfachen charismatischen Ausdrucksformen. Inneres Gebet; persönlicher oder gemeinsamer täglicher Rosenkranz; bewusste Aufopferung der häuslichen Arbeiten als Fürbittgebet für Kirche und Welt.

15. Der Rhythmus des geistlichen Lebens der Gemeinschaft wird vor allem durch die Ehelosen getragen (Taktgeber), die Eheleute nehmen – außer bei gleichzeitigem Familiengebet – abwechselnd teil. Die heilige Messe feiern wir täglich entweder im Haus oder auswärts mit.

16. Die Weihe an die Unbefleckte Jungfrau soll uns für den Geist von Nazareth aufschließen, sodass „wir uns in allem von ihrem Geist leiten lassen, der ja Gottes Heiliger Geist ist.“ (L. M. Grignon v. Monfort, Vollkommene Hingabe Nr. 258)

5. Einfacher Lebensstil

17. Ein einfacher Lebensstil gehört wesentlich zur Gemeinschaft.

18. Darin bestärkt uns vor allem die geistliche Erkenntnis, dass der Mensch als Geschöpf und Person seinen Wert in sich selber hat und nicht erst aus dem empfängt, was er an Konsum in Anspruch nimmt oder „sich leisten kann“.

19. Da die meisten Menschen heute in diesem Bereich tiefsitzende Verhaltensweisen mitbringen, ist die Bereitschaft zum Erlernen eines einfachen Lebensstils eine wichtige Vorbedingung zur Aufnahme ins Postulat, wird aber auch später immer wieder erneuert werden müssen.

6. Fortbildung und geistliche Vertiefung

20. Die Mitglieder sollen an den im Haus stattfindenden Bildungsangeboten nach Möglichkeit teilnehmen und auch bei gemeinsamen Aktionen außer Haus die Angebote nützen.

21. Ständig vorgesehen sind:

- täglich eine halbe Stunde geistliche Lesung
- täglich eine halbe Stunde Studium (Lehre der Kirche, Katechismus, geistliche Autoren) ,
- wöchentlich ein „Wüstentag“, an dem die Familien einen „Familihtag“ halten,
- wöchentlich ein Eheabend,
- jährliche (zumindest einwöchige) Exerzitien

- geistliche Begleitung
 - a) für jedes Mitglied durch einen frei gewählten geistlichen Begleiter außerhalb der Gemeinschaft
 - b) für Bewerber und Postulanten durch eine Person aus der Gemeinschaft („Novizenmeister“).

22. Eine strukturierte gemeinschaftsinterne Ausbildung für Bewerber und Postulanten – gegebenenfalls mit Hilfe von außen (Referenten, Bildungstage an anderen Orten) - ist wichtiger Bestandteil der Eingliederung in die Gemeinschaft.

7. Leitung

23. Die Gemeinschaft wird von einem Leiter geführt, der in seinen Aufgaben und in seiner Verantwortung von einem Vorstand unterstützt und beraten wird. Der Leiter hat die Aufgabe, das gesamte Leben der Gemeinschaft Immaculata anzuregen und zu koordinieren, um sie in der Treue zu ihrer Berufung zu fördern. Er übt seine Verantwortung für die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht und den vorliegenden Statuten aus. Er vertritt die Gemeinschaft gegenüber der zuständigen kirchlichen Autorität.

24. Bei einem Stand von unter 8 Mitgliedern liegt der Leitungsdienst stets beim Familienvater, sofern er nicht durch kirchliche Aufträge mehr als 10 Stunden in der Woche außer Haus beansprucht wird.

Für jeden anderen Fall schlägt der Vorstand nach Anhörung aller Mitglieder einen Leiter vor und bittet den Ordinarius um die Ernennung. Der Leitungsdienst wird für eine Dauer von vier Jahren übernommen.

Eine Erneuerung der Ernennung ist unter Einhaltung der oben beschriebenen Schritte möglich.

8. Vorstand

25. Der Vorstand besteht aus vier Personen und umfasst den Leiter, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier.

26. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Leiters, werden nach Vereinsgründung von der Vollversammlung der Gründungsmitglieder gemäß kanonischem Wahlmodus (CIC can. 176 in Verbindung mit can 119 n.1) für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

27. Der Vorstand soll zumindest einmal pro Monat zusammentreten.

28. Alle weiteren Ämter besetzt der Leiter nach Anhörung des Vorstandes.

29. Wer „Novizenmeister(in)“ wird, unterliegt nicht den Anforderungen von Instituten des geweihten Lebens. Er soll neue Mitglieder sorgfältig in das Gemeinschaftsleben einführen.

9. Geistlicher Berater

30. Der Vorstand bittet für einen von ihm als geeignet befundenen geistlichen Berater um die Bestätigung des Ordinarius.

31. Von der Einschränkung des CIC can. 324 „in der Diözese“ kann der Ordinarius dispensieren.

32. Als Priester ohne jede Leitungskompetenz soll der geistliche Berater mit unbefangenen Blick dem Leiter und der Gemeinschaft dienen. Er darf auch als Beichtvater zur Verfügung stehen.

10. Aufnahme von Mitgliedern

33. Die Gemeinschaft lebt die Einheit der Kirche auch in ihrer Offenheit für die verschiedenen Berufungen. So können Katholiken über 18 Jahre in jedem Stand Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft soll als ein Schritt zur tieferen Hingabe an Christus verstanden und angestrebt werden.

- Verheiratete können nur als Ehepaare (in gegenseitigem Einverständnis) Mitglieder werden.
- Weltpriester können nur mit Zustimmung ihres Bischofs als Vollmitglieder aufgenommen werden.
- Analoges gilt für Mitglieder von Instituten geweihten Lebens oder einer Gesellschaft apostolischen Lebens. Sie müssen sich zuvor von ihren der Mitgliedschaft etwa entgegenstehenden Verpflichtungen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen entbinden lassen.

34. Die Bedingungen für die Aufnahme in das Postulat sind

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- das ständige Mitleben für mindestens 6 Monate (Probezeit siehe §36),
- Prüfung des persönlichen Rufes durch einwöchige Exerzitien des Bewerbers,
- Zustimmung des persönlichen geistlichen Begleiters (extern),
- Zustimmung des geistlichen Beraters,
- Zustimmung des Vorstandes.

Auf jeden Fall geht der Aufnahme ins Postulat der Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinschaft und dem Postulanten voraus. (siehe auch §55)

35. Wer die Bedingungen des Postulates erfüllt, wird als Postulant zugleich Mitglied. Diese Regelung gilt für die Gründungsphase, um die kleine Gemeinschaft enger zusammenzuschließen. Ab acht Mitgliedern beginnt die Mitgliedschaft erst mit Beginn der zeitlichen Versprechen.

36. Die Probezeit dauert in Abstimmung mit dem Bewerber mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr. Danach ist eine Entscheidung erforderlich, entweder die Postulatszeit zu beginnen oder die Gemeinschaft zu verlassen. Das Postulat dauert je nach Reife und Ausbildungsstand des Mitgliedes ein bis zwei Jahre.

37. Danach sind zeitliche Versprechen auf die Dauer von ein bis drei Jahren vorgesehen. Die Dauer wird mit dem Leiter abgestimmt. Nach Ablauf folgt Erneuerung nach dem gleichen Modus.

38. Die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten erfordert jeweils die Zustimmung des persönlichen geistlichen Begleiters, des geistlichen Beraters und des Vorstandes.

39. Im momentanen Status der Gemeinschaft sind endgültige Versprechen noch nicht möglich. Sie können aber in einer späteren Fassung der Statuten verankert werden (siehe Nr. 15).

40. Ehelosen steht die Möglichkeit offen, private Gelübde zum Zölibat abzulegen. Nach Zustimmung des Ordinarius tragen sie zum Zeichen ihres gottgeweihten Lebens ein äußeres Zeichen ihrer Ganzhingabe.

11. Austritt und Entlassung von Mitgliedern

41. Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann nach Zeitablauf der Probezeit, des Postulates oder der Zeitlichen Versprechen im Einvernehmen zwischen Leiter und Mitglied erfolgen.

42. Jeder Bewerber und jeder Postulant ist jederzeit frei, auch ohne Einvernehmen mit dem Leiter aus der Gemeinschaft auszutreten. Er soll aber zuvor ein ruhiges und offenes Gespräch mit dem Leiter oder einer von diesem beauftragten Vertrauensperson führen.

43. Jeder Bewerber und jeder Postulant, dessen Integration in die Gemeinschaft nicht zufriedenstellend verläuft, muss vom Leiter nach Befragung des geistlichen Beraters über die von ihm nicht erfüllten Anforderungen unterrichtet werden. Bei weiterbestehenden wesentlichen Mängeln beschließt der Vorstand die Entlassung.

44. Falls ein Mitglied mit zeitlichen Versprechen die Gemeinschaft verlassen möchte, muss es seine Absicht dem Leiter und dem geistlichen Berater darlegen. Bleibt es nach eingehender Prüfung und Gebet bei seinem Entschluss, so muss es dem Leiter eine schriftliche Begründung für seinen Schritt übergeben, der es daraufhin in Frieden aus der Gemeinschaft entlässt.

45. Verstößt ein Mitglied mit zeitlichen Versprechen wiederholt und schwer gegen wesentliche Punkte der Gemeinschaftsregel, oder stellt sich heraus, dass ihm die erforderlichen physischen, psychischen oder spirituellen Voraussetzungen für das Gemeinschaftsleben fehlen, kann es der Leiter, nach Gesprächen mit dem Betroffenen und eingehender Prüfung im Gebet, mit Zustimmung des Vorstandes und des geistlichen Beraters, entlassen. Der Ordinarius wird schriftlich in Kenntnis gesetzt. Meint der Betreffende, ungerechterweise entlassen zu werden, kann er sich an den Ordinarius wenden. Die Entscheidung des Ordinarius ist dann definitiv.

46. Falls ein Postulant während des Postulates durch Unfall oder Krankheit in eine Notlage gerät, kann die sonst in diesem Fall notwendige Entlassung durch Lastenteilung mit der Familie des Postulanten vermieden oder bis zu einer langfristigen Klärung verschoben werden.

12. Vermögensverwaltung

47. Sie erfolgt durch den Vorstand. Der Kassier legt diesem alle drei Monate, dem Ordinarius (oder dem von ihm Beauftragten) alljährlich Rechnung.

48. Im Advent beschließt der Vorstand das neue Jahresbudget. Er legt allen Mitgliedern bis Ostern die letzte Jahresabrechnung vor.

49. Das Vertrauen auf die Vorsehung ist die Basis unserer Wirtschaftsweise. Einkünfte ergeben sich aus Spenden, diözesaner Unterstützung, Gehältern und Erträgen aus Dienstleistungen (Gast- und Seminarbetrieb). Darlehensaufnahme ist nur mit Erlaubnis des Ordinarius möglich.

13. Unterhaltungspflicht

50. Mit Beginn der Probezeit beendet im Normalfall jeder seine äußere Berufstätigkeit (Kündigung, Urlaub, Karenz) Ausnahmen siehe §54.

51. Alle Arbeitsleistungen eines Bewerbers, Postulanten oder Mitglieds für die Gemeinschaft sind unentgeltlich.

52. Jeder kann auch als Mitglied Privateigentum behalten, verwalten oder erwerben.

53. Für den Lebensunterhalt von Mitgliedern ohne eigenes Einkommen sorgt die Gemeinschaft. Damit sind die üblichen Lebenskosten und Versicherungen sowie Urlaubsgeld und persönliches Budget gedeckt.

54. Die Berufstätigkeit von Postulanten oder Mitgliedern stellt die Ausnahme dar und muss mit dem Leiter abgesprochen werden.

55. Ein detaillierter Vertrag, der vor Beginn des Postulates zwischen der Gemeinschaft und dem Postulanten abgeschlossen wird, stellt durch klare Regelungen den Frieden sicher. (siehe auch §34)

14. Auflösung

56. Nach eingehender Beratung des Vorstandes, nach Befragung aller Mitglieder und Konsultation des Erzbischofs von Wien kann der Vorstand die Auflösung des Vereines ‚Gemeinschaft Immaculata‘ beschließen.

57. Für die Auflösung durch die zuständige kirchliche Autorität gilt CIC can. 326 - §1.

58. Das gemeinschaftliche Vermögen kommt nach Beschluss des Vorstandes den Mitgliedern nach Bedarf zur geordneten Rückkehr in das Leben außerhalb der Gemeinschaft zugute. Den jeweils besonderen Bedürfnissen von Familien und Alleinstehenden ist dabei Rechnung zu tragen. Des weiteren sind wohlerworbene Rechte zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigungszahlungen oder Renten.

59. Nichtteilbares Vermögen oder andere Vermögensanteile über die im Vorstand keine Einigung erzielt werden konnte, werden zur Erzielung eines Konsenses aller Betroffenen dem Ordinarius vorgelegt. Lässt sich auch so keine Einigung erzielen, fällt dieses Vermögen der Erzdiözese Wien zu.

15. Änderung der Statuten

60. Die vorliegenden Statuten gelten bis zu einer sich als notwendig erweisenden Neufassung. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Gemeinschaft über das derzeit bewohnte Haus hinauswachsen sollte.